

Kap. IV. 5. Landherrnamt. 3. Die Bürgerschaft ersucht den Senat um Vorlegung der von ihr am 6. März 1878 gewünschten und vom Senat am 12. März 1878 versprochenen neuen Redaktion der Jagdordnung vom 13. August 1849, und spricht den Wunsch aus, daß dabei der durch den § 6 des Gesetzes vom 7. Mai 1878 „über die Schonzeiten des Wildes“ aufgehobene § 27 der Jagdordnung vom 13. August 1849 in zweckmäßiger Fassung wiederhergestellt, namentlich das Hereinbringen von Wild während der Schonzeit verboten werde.

Kap. V. 5. Lotteriepacht. 4. Die Bürgerschaft wünscht, daß die Finanzdeputation darüber berathe und berichte, wie aus der Lotterie eine höhere Einnahme für den Staat zu erzielen sei.

Ordentliche Ausgaben.

Kap. III. 5. Polizeidirektion. 5. Die Bürgerschaft wünscht einen Bericht der Polizeidirektion darüber, ob es sich nicht empfehle, die Straßenschilder derart anbringen zu lassen, daß die Namen auch bei Abend zu lesen sind, sowie ferner, ob es nicht rathsam sei, die laufenden Hausnummern unter den Straßennamen, eventuell an der ersten Laterne in der Straße anzubringen.

Mittheilung des Senats

vom 29. Februar 1884.

1. Besetzung des Amtsgerichts Bremen und des Amtsgerichts Bremerhaven.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 27. d. Mts. bei.

2. Abänderung des Hafengesetzes für Bremerhaven.

Auch der Senat ertheilt dem vorgelegten Gesetzentwurfe seine Zustimmung.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 5. März 1884.

1. Ergänzung der Administration der vereinigten Stifter.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Entlassung des Herrn Joh. Fr. Holsmann einverstanden und hat statt seiner Herrn Wilhelm Friedrich Georg Müller gewählt.

2. Pensionirung des ehemaligen Oberfeuermanns Komm.

Die Bürgerschaft bewilligt ebenfalls die beantragte Pension von M. 450 jährlich vom 1. Januar 1884 an.

3. Revision der Landgemeindeordnung.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Niederlegung einer gemeinschaftlichen Deputation behufs Revision der Landgemeindeordnung einverstanden und wird demnächst ihre Mitglieder namhaft machen.